

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom **1. November 2001** werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom **1. November 2001** ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 2,5 % zu erhöhen. Bei der Euro-Umrechnung sind die Euro-Werte auf den nächsten vollen Euro aufzurunden, wenn eine der drei Nachkommastellen größer Null ist.

Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 2,5 % anzuheben. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, dann ist es um den Schillingbetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2001 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Bei der Euro-Umrechnung sind die Euro-Werte auf den nächsten vollen Euro aufzurunden, wenn eine der drei Nachkommastellen größer Null ist.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 2001.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 2001 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 2001 bis 31. Oktober 2001 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab **1. November 2001** in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. August 2001 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 2001 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Milch-, Mühlen-, Zuckerindustrie und der Großbäcker.

Artikel 3 Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4 Lehrlingsentschädigungen

1. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß § 18 Rahmenkollektivvertrag werden wie folgt neu festgelegt:

a) In ATS

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	ATS 5.649,15	ATS 7.491,11
2. Lehrjahr.....	ATS 7.491,11	ATS 10.063,60
3. Lehrjahr.....	ATS 10.063,60	ATS 12.517,74
4. Lehrjahr.....	ATS 13.526,24	ATS 14.550,00
Vorlehre	ATS 6.308,00	

b) In Euro

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	Euro 410,54	Euro 544,40
2. Lehrjahr.....	Euro 544,40	Euro 731,35
3. Lehrjahr.....	Euro 731,35	Euro 909,70
4. Lehrjahr.....	Euro 982,99	Euro 1.057,39
Vorlehre	Euro 458,40	

Artikel 5

Der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und die Gewerkschaft der Privatangestellten/Wirtschaftsbereich 9 werden Gespräche über die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die Nahrungs- und Genussmittelindustrie führen.

Wien, am 6. November 2001

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

SALLMUTTER

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss,

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Neumärker

Ing. LANDSTETTER